

Kopie

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Trier Gemarkung Biewer und Pfalzel

In der Gemarkung Biewer, Flur 3, Flurstücke 226/3, 217/2, 1012/221, 1013/222, 1014/223, 1015/225, 1016/226, 1018/229, 1022/233, 1023/233, 982/234, in der Gemarkung Biewer, Flur 4, Flurstücke 1 bis 17, 18/2, 19/2, 20/2, 21/2, 25/2, 28, 29/2, 119 und in der Gemarkung Pfalzel, Flur 11, Flurstücke 42/3, 83/2, 82/1, 81/1, 80/1, 79/1 78/2, 48/12 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am 10.12.2025 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der mit „A“ gekennzeichneten Grenzpunkte. Sie befinden sich im Bereich des Bahnkörpers und bilden zukünftig keine Eigentumsgrenze.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 05.01.2025 bis 30.01.2025 bei **M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr) nach telefonischer Anmeldung (06561/96930) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter www.vermessung-mayer.de/offentl-bekanntmachungen/ eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei **M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg** in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,

1. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 2. schriftlich oder
 3. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur M.Sc. Matthias Mayer finden Sie unter www.vermessung-mayer.de/elektronische-kommunikation/.

gez. **M.Sc. Matthias Mayer, ÖbVI**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Straße 5, 54634 Bitburg

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bT 00006224 / 2025	Datum 10.12.2025	Seite (von Seiten) 1 (4)
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentlich bestellter Verm.-Ing. Richard Wagner Straße 5 54634 Bitburg	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	
	Gemeinde Trier	
	Gemarkung Biewer, Pfalzel	Gemarkungsnummer 2857, 2852
	Flur 3,4 (Biewer), 11 (Pfalzel)	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle L. 25-026	Flurstück(e) Flur 3: 217/2, 1012/221, 1013/222, 1014/223, 1015/225 Flur 4: 1 – 17, 18/2, 19/2, 20/2, 21/2, 25/2, 29/2 Flur 11:83/2, 82/1, 80/1, 79/1	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)

Bitburg, 10.12.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bT 00006224 / 2025	Datum 10.12.2025	Seite (von Seiten) 2 (4)
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bT 00006224 / 2025	Datum 10.12.2025	Seite (von Seiten) 3 (4)
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der mit „A“ gekennzeichneten Grenzpunkte. Sie befinden sich im Bereich des Bahnkörpers und bilden zukünftig keine Eigentumsgrenze.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe (erfolgt öffentlich)

~~Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~

5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei **bei M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg**~~

- ~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,~~
 - ~~2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,~~
 - ~~3. schriftlich oder~~
 - ~~4. zur Niederschrift~~
- ~~erhoben werden.~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl. bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bT 00006224 / 2025	Datum 10.12.2025	Seite (von Seiten) 4 (4)
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchlosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

6. Rechtsbehelfsverzicht

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

gez. Matthias Mayer, ÖbVI

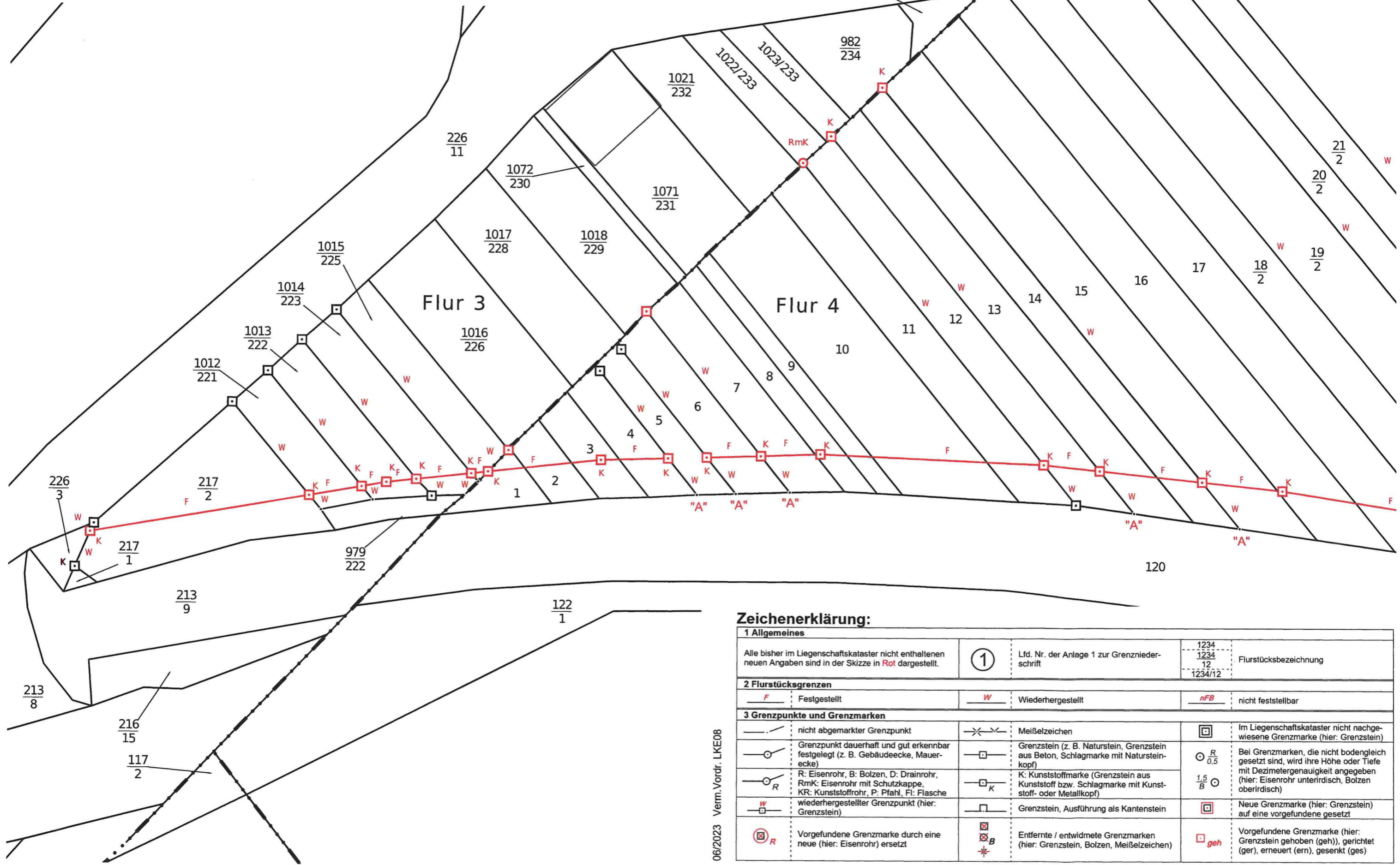
Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

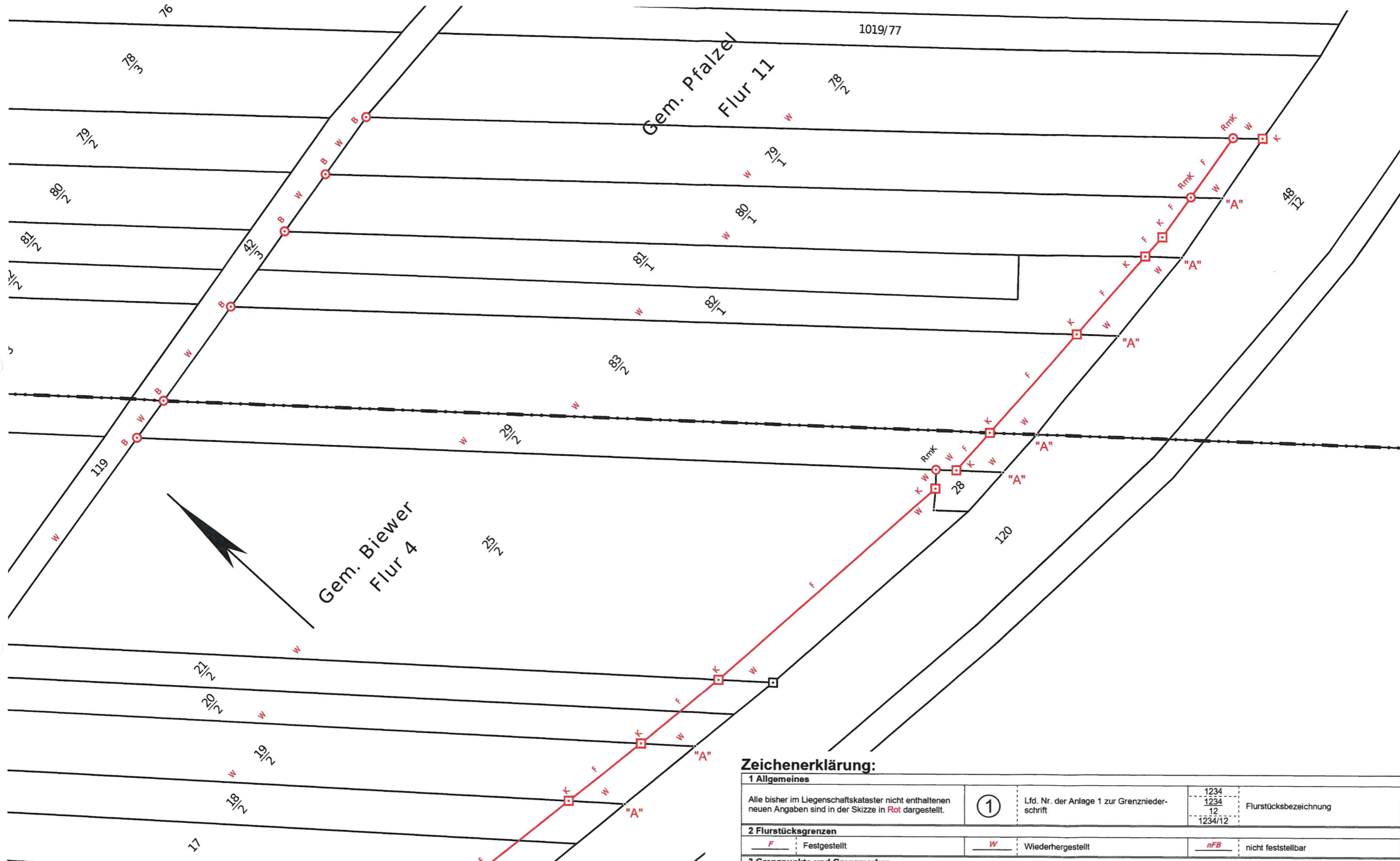
Kopie



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
<u>F</u> Festgestellt	<u>W</u> Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
nicht abgemerkter Grenzpunkt	Meißelzeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff oder Metallkopf)	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	
Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		

06/2023 Verm.Vordr. LKE08



Öffentliche Vermessungsstelle OebVI Matthias Mayer	Antragsnummer bT 00006224/25	Datum der Grenzniederschrift 10.12.2025	Anlage 2	Seite (von Seiten) 2 (2)
-------------------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------------	----------	-----------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Kopie

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
<u>F</u> Festgestellt	<u>W</u> Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
nicht abgemerkter Grenzpunkt	Meißelzeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff- oder Metallkopf)	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	
Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		

06/2023 Verm. Vordr. LKE08